BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I
Stubenring 1
1012 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax	Datum
12.401/04-I 2/04	UV-GSt/Li	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	20.4.2004

Entwurf einer Novelle, mit der das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr 60, geändert wird – Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 3: Die BAK spricht sich gegen die vorgeschlagene Neufassung der Abverkaufsbestimmungen aus. Sie schlägt vor, die Worte „Sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt“ durch die Worte „Sofern im Bescheid keine **kürzere** Frist festgesetzt“ zu ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass die Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung abgeändert oder aufgehoben wurde, höchstens ein Jahr beträgt.

Zu Z 6: Die BAK schlägt vor, im vorgeschlagenen § 26 Abs 3 die Worte „vorgesehenes Ausmaß und gegebenenfalls Ort der Versuchsflächen“ durch die Worte „vorgesehenes Ausmaß und **vorgesehenen** Ort der Versuchsflächen“ zu ersetzen. So wird sichergestellt, dass die Behörde grundsätzlich ohne weitere Nachforschungen Kenntnis vom Versuchsort hat und dennoch die notwendige Flexibilität in Hinblick auf die aktuelle phytosanitäre Situation (vgl Erläuterungen) gewährleistet ist.

Ansonsten besteht seitens der Bundesarbeitskammer gegen den Entwurf kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.